Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zu	treffenden Kästchen ankreuzen.
□ Erstanzeige	□ Änderungsanzeige
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.	
Angaben zur natürlichen Person	
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zur Juristischen Person	
	Handelsregisternummer
	Ç
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Ort des Betriebsbeginns	
Besonderer Anlass	
Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrze	eit)
Verabreichung von	
☐ Speisen ☐ nichtalkoholische Geträn	nke □ alkoholische Getränke
Datum / Unterschrift des Anzeigenden	
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.	
	Stempel und Unterschrift der Behörde
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüb	berwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sinc einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.